

Förderkreis Faust-Gymnasium Staufen i. Br. e.V.

-Satzung-

§ 1 Name

Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis Faust-Gymnasium Staufen i. Br. e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Staufen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke und Ziele des Vereins sind die Förderung und Erweiterung der Ausbildungs- und Bildungsmöglichkeiten am Faust-Gymnasium durch Bereitstellung von Mitteln für
 - a) zusätzliches Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - b) zusätzliche Lehr- und Informationsveranstaltungen,
 - c) zusätzliche Aktivitäten in den musischen und sportlichen Bereichen,
 - d) die Förderung begabter, die Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - e) die Anerkennung besonderer Schülerleistungen und besonderen Einsatzes für die Schulgemeinschaft.
3. Die für das Erreichen der Zwecke und Ziele erforderlichen Mittel stellt der Verein durch Beiträge und Spenden bereit.
4. Der Förderkreis pflegt neben den genannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Bestrebungen den freundschaftlichen Zusammenhalt aller Mitglieder und hält die Verbindung der Schule aufrecht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
7. Es darf keine Person
 - a) durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder
 - b) durch unverhältnismäßig hohe Vergütungenbegünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können werden

- a) frühere Schüler des Gymnasiums,
- b) Eltern von Schülern des Gymnasiums,
- c) aktive und ehemalige Lehrer des Gymnasiums
- d) andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen. Sie können als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung bedarf diese keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt; der Austritt muss mindestens 1 Monat vor Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein,
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch vollzogene Auflösung,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, wenn das Mitglied gegen den Zweck und die Interessen des Vereins handelt bzw. zu handeln versucht. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ausschlussbescheides zu, die endgültig entscheidet.

4. Der Austritt eines Mitglieds wird zum Ende des Kalenderjahres, der Ausschluss sofort wirksam. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils für das laufende Kalenderjahr, welches auch das Geschäftsjahr ist, im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die kein selbständiges Einkommen haben, können von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden.

2. Freiwillige Spenden sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer soll unterrichtender Lehrer am Faust-Gymnasium sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen berät und beschließt er über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

6. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln. Soweit Mittel DM 500 zur Verfügung gestellt werden, können dies der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam entscheiden. Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Zusammenkunft mitzuteilen.

7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist jährlich einmal im ersten Halbjahr auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenigstens 10 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Gründe beantragen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzuleiten.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
- e) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Abs. 3 c.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Anträge und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurde.

2. Für eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger des Faust-Gymnasiums Staufen, der es unmittelbar und ausschließlich für das Faust-Gymnasium zu verwenden hat.

3. Sollte das Faust-Gymnasium in Staufen aufgelöst werden, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem Finanzamt, welcher gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Institution das Vermögen des Vereins zufällt, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 11

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Staufen i. Br. den 19.10.1998

Der Vorstand